

Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindereinrichtungen der Stadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)

vom 2.12.1996, in der Fassung der Änderungssatzung vom 2.6.1997

Auf der Grundlage der "Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SäKitaG) vom 24. August 1996, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27. 9. 1996 (Sächs. GVBl. Nr. 18, S. 386) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg in seiner Sitzung am 2.12.96 mit Beschluß Nr. 173/96 nachstehende Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg beschlossen:

§ 1 Gebührenschuldner

1. Bei der Inanspruchnahme der Kindereinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder entsprechend § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Elternbeitrag ist für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Er wird stets für einen vollen Monat erhoben.

§ 2¹ Benutzungsgebühren

Die Elternbeiträge sind in folgender Höhe monatlich zu entrichten

a) Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 9 h Betreuungszeit)	(DM)	
	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	286,-	228,80
für das zweitälteste Kind	171,60	137,28
für das drittälteste Kind	57,20	45,76
für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

¹ § 2 neugefaßt durch Satzung vom 2.6.1997 in Kraft seit dem 1.1.1997

b) Elternbeiträge in Kinderkrippen (maximal 6 h Betreuungszeit)	(DM)	
für des älteste Kind	Familien	Alleinerziehende
für das zweitälteste Kind	190,53	152,52
für das drittälteste Kind	114,39	91,51
für jüngere Kinder	38,13	30,50
	entfällt der Elternbeitrag	
c) Kinderkrippen - Halbtagsbetreuung (maximal 4,5 h Betreuungszeit)	(DM)	
für das älteste Kind	Familien	Alleinerziehende
für das zweitälteste Kind	143,00	114,40
für das drittälteste Kind	85,80	68,64
für jüngere Kinder	28,60	22,88
	entfällt der Elternbeitrag	
d) Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 9h Betreuungszeit)	(DM)	
für das älteste Kind	Familien	Alleinerziehende
für das zweitälteste Kind	162,00	129,60
für das drittälteste Kind	97,20	77,76
für jüngere Kinder	32,40	25,92
	entfällt der Elternbeitrag	
e) Elternbeiträge in Kindergärten (maximal 6 h Betreuungszeit)	(DM)	
für das älteste Kind	Familien	Alleinerziehende
für das zweitälteste Kind	107,99	86,39
für das drittälteste Kind	64,79	51,83
für jüngere Kinder	21,60	17,28
	entfällt der Elternbeitrag	
f) Kindergarten - Halbtagsbetreuung (maximal 4,3 h Betreuungszeit)	(DM)	
für das älteste Kind	Familien	Alleinerziehende
für das zweitälteste Kind	81,00	64,80
für das drittälteste Kind	48,60	38,88
für jüngere Kinder	16,20	12,96
	entfällt der Elternbeitrag	
g) Elternbeiträge im Hort - ohne Früh- hort (maximal 5 h Betreuungszeit)	(DM)	
	Familien	Alleinerziehende

		41
für das älteste Kind	84,00	67,20
für das zweitälteste Kind	50,40	40,32
für das drittälteste Kind	16,80	13,44
für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

h) Elternbeiträge im Hort - mit Frühhort	(DM)	
(maximal 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
Für das älteste Kind	98,00	78,40
für das zweitälteste Kind	58,80	47,04
für das drittälteste Kind	19,60	15,68
für jüngere Kinder	entfällt dar Elternbeitrag	

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder, die nach § 3 der gültigen Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg aufgenommen wurden. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch fristgemäße Kündigung, außerordentliche Kündigung und der Vollendung der vierten Klasse.
3. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen hintereinander nicht besuchen, entfällt die Zahlung des Elternbeitrages für die darüber hinausgehende Zeit anteilig.
4. Der Elternbeitrag ist über Lastenzugsverfahren Abbuchungsverfahren oder durch Überweisung bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig für den gesamten Monat.

§ 4 Gebührenübernahme

In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt im Landratsamt Delitzsch beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Diese Regelung hat keinen Einfluß auf das Betreuungsverhältnis.

§ 6 Essenkostenersatz

1. Unabhängig von den Benutzungsgebühren ist bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung in der Kindereinrichtung von den Gebührenpflichtigen ein Kostenersatz zu entrichten.
2. Die Höhe des Essenkostenersatzes bestimmt sich nach den Aufwendungen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
3. Die Modalitäten zur Kassierung werden durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 7¹ Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg tritt ab 01.01.1997 in Kraft und wird im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch veröffentlicht.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) - Beschluß Nr. 173/96 des Stadtrates der Stadt Eilenburg vom 2.12.1996 - erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/96 vom 13.12.1996. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindereinrichtungen der Stadt Eilenburg Beschluß Nr. 89/97 vom 2. 6. 1997 - erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 25/97 vom 27. 6. 1997